



Organisationsreglement

Vom 08. Juni 2017

Es wird ausschliesslich die männliche Form verwendet, Frauen sind immer auch mitgemeint.

1. Zweck und Grundsätze

Art. 1 Zweck und Inhalt

¹ Dieses Reglement regelt Aufgaben, Kompetenzen und Arbeitsweise von Vorstand, Geschäftsleitung, Kommissionen und Ausschüssen. Es legt die sich aus dem Recht ergebenden Pflichten, die Geheimhaltungspflichten sowie die Informations- und Berichterstattungspflicht fest.

² Das Organisationsreglement interpretiert und ergänzt die Bestimmungen der Genossenschaftsstatuten vom 07. Dezember 2015, ohne sie in jenen Punkten zu wiederholen, in welchen sie ohne Interpretation und Ergänzung anwendbar sind.

Art. 2 Führung der Genossenschaft

Die Führung der Genossenschaft besteht aus:

- der Generalversammlung
- dem Vorstand
- dem Geschäftsführer
- den Kommissionen

(Organigramm im Anhang 1)

2. Der Vorstand

Art. 3 Grundsatz

¹ Der Vorstand ist das oberste geschäftsleitende Organ der Genossenschaft und trägt die Gesamtverantwortung für ihre Tätigkeiten. Er wird von der Generalversammlung (als Verwaltung im Sinne von Art. 894 ff. OR) gewählt.

² Der Vorstand übt die Oberleitung, die Aufsicht und die Kontrolle über die Geschäftsführung aus; er delegiert die auszuführenden Tätigkeiten sowie die dazu notwendigen Kompetenzen nach Massgabe dieses Reglements an den Geschäftsführer.

³ Der Vorstand ist der Generalversammlung gegenüber verantwortlich.

Art. 4 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Insbesondere kommen dem Vorstand folgende unübertragbare Aufgaben zu:

- a) die Oberleitung der Genossenschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; dazu sind auch die Festlegung der Unternehmensziele und die Bestimmung der Mittel zur Erreichung derselben zu zählen;
- b) die Festlegung der Organisation, insbesondere der Erlass des Organisationsreglements und allfälliger weiterer Reglemente (z.B. Vermietungsreglement, etc.);
- c) die Bestimmung der weiteren notwendigen Führungsinstrumente;
- d) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, des Controllings und der Finanzplanung;
- e) die Budgetierung;
- f) die Risikobeurteilung;
- g) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

- h) Der Entscheid oder der Antrag an die Generalversammlung über den Erwerb von Grundstücken und den Abschluss und die Änderung von Baurechtsverträgen, über Neubauprojekte und Renovationen, ferner der Entscheid über die jeweilige Finanzierung¹;
- i) die Festlegung von Grundsätzen für die Mietzinskalkulation im Rahmen der geltenden Vorschriften;
- j) die Anstellung bzw. die Entlassung des Geschäftsführers;
- k) die Regelung der Anstellungsbedingungen und Sozialleistungen des Personals;
- l) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- m) die Information der Genossenschaftsmitglieder;
- n) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

² Der Vorstand überwacht die Geschäftsleitung, die Kommissionen und die Beauftragten im Hinblick auf die Beachtung der Gesetze, Statuten, Reglemente, Richtlinien und Vorstandsbeschlüsse. Er lässt sich regelmässig über den Geschäftsgang orientieren.

³ Der Vorstand ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ der Genossenschaft durch Gesetz, Statuten oder Reglemente vorbehalten oder übertragen sind.

Art. 5 Konstituierung

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei bis maximal vier weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich - mit Ausnahme des Präsidiums (Wahl durch Generalversammlung) selbst. Die Konstituierung erfolgt jeweils in der ersten Sitzung einer Amtsperiode.

² Bei der Konstituierung wählt der Vorstand aus seiner Mitte namentlich

- einen Vizepräsidenten
- einen Protokollführer
- den Vorsitzenden und die Mitglieder der ständigen Kommissionen.

Art. 6 Einberufung und Leitung der Sitzungen

¹ Der Vorstand tritt in der Regel viermal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Sie wird geleitet vom Genossenschaftspräsidenten. Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstag. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.

² Der Vorstand führt nach Bedarf Klausuren durch, an welcher er Grundsatzfragen behandelt.

³ Der Genossenschaftspräsident oder mindestens zwei andere Mitglieder des Vorstandes können zu von ihnen vorgeschlagenen Geschäften die kurzfristige Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung des Vorstandes verlangen.

⁴ Der Genossenschaftspräsident bestimmt in Absprache mit dem Geschäftsführer die Traktanden.

⁵ Bei Abwesenheit des Genossenschaftspräsidenten vertritt ihn der Vizepräsident oder ein anderes von ihm bezeichnetes Mitglied des Vorstandes.

⁶ Um eine ausreichende Vorbereitung und speditive Behandlung der Traktanden zu ermöglichen, sind die zu behandelnden Geschäfte in der Regel schriftlich zu dokumentieren.

⁷ Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Der Vorstand kann den Ausstand des Geschäftsführers verlangen.

⁸ In besonderen Fällen können Gäste eingeladen werden. Deren Anwesenheit hat sich auf die entsprechenden Traktanden zu beschränken.

Art. 7 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

¹ *Kommentar: Die hier aufzulistenden Aufgaben richten sich nach den jeweiligen Statuten.*

² Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

³ Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind an der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.

⁴ Der Genossenschaftspräsident kann in dringenden Fällen Entscheide im Namen des Vorstandes treffen. Er nimmt soweit möglich Absprache mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes und informiert den Vorstand unverzüglich über den Entscheid. Dieser ist an der nächsten Sitzung zu Protokoll zu nehmen.

Art. 8 Ausstand

Jedes Mitglied des Vorstandes hat bei der Beratung und bei der Beschlussfassung über Geschäfte in Ausstand zu treten, wenn

- a) es Partei ist oder sonst ein eigenes Interesse hat,
- b) eine ihr nahestehende Person Partei ist,
- c) es als Inhaber oder Teilhaber einer juristischen Person angehört die Partei ist, oder diese vertritt,
- d) es aus einem anderen sachlich vertretbaren Grund als befangen erscheint.

Art. 9 Protokoll

¹ Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein erweitertes Beschlussprotokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen, sowie innert zwei Wochen zu versenden ist.

² Das Protokoll sollte in der Regel für jedes Traktandum enthalten:

- a) kurze Darstellung der Vorlage bzw. der Ausgangssituation
- b) Anträge
- c) Zusammenfassung der Diskussion, Beschluss mit Angabe der Stimmenverhältnisse
- d) allfällige Aufträge.

³ Namentliche Zitierungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch protokolliert. Die Protokolle sind vom Vorstand jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Art 10 Aus- und Weiterbildung

Es ist empfohlen, dass sich die Vorstandsmitglieder durch Aus- und Weiterbildung die erforderlichen Kenntnisse aneignen.

Art. 11 Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder

a) Einsichts- und Auskunftsrecht

¹ In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Vorstandes sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

² Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte Auskunft verlangen.

³ Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden. Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsichtnahme ab, so entscheidet der Vorstand.

⁴ Regelungen oder Beschlüsse des Vorstandes, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Mitglieder erweitern, bleiben vorbehalten.

b) Entschädigung

¹ Die Regelung der Entschädigungen ist in einem separaten Entschädigungsreglement festgelegt.

² Der Vorstand bestimmt die Höhe der seinen Mitgliedern zukommenden Entschädigung nach Massgabe ihrer zeitlichen Beanspruchung und Verantwortung. Die im Zusammenhang mit der Tätigkeit anfallenden Spesen werden gegen Vorlage der entsprechenden Quittungen oder Belege erstattet. Die Erledigung besonderer Aufträge ausserhalb der normalen Vorstandstätigkeit ist zusätzlich zu entschädigen.

c) Diskretionspflicht

Die Vorstandsmitglieder sind über alle Angelegenheiten, von denen sie im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung für die Genossenschaft Kenntnis erhalten, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sitzungen und Protokolle des Vorstandes sind vertraulich zu behandeln.

d) Geschenke

Es ist den Vorstandsmitgliedern untersagt, im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Geschenke, deren Wert denjenigen von üblichen Gelegenheitsgeschenken übersteigt, anzunehmen.

3. Die Geschäftsleitung

Art. 12 Zusammensetzung/Anstellung

¹ Der Vorstand überträgt die Geschäftsleitung, insbesondere die Leitung der Geschäftsstelle, einem Geschäftsführer, der ihm nicht angehört. Die Geschäftsleitung besteht aus dem Geschäftsführer und ein bis zwei weiteren Mitgliedern.

² Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind dem Geschäftsführer unterstellt. Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Vorstand und vom Geschäftsführer angestellt bzw. entlassen.

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen

Die Geschäftsleitung leitet die Verwaltung nach Massgabe von Statuten und Reglement. Sie realisiert die genossenschaftlichen Ziele gemäss Vorgaben des Vorstandes. Die Geschäftsleitung hat alles zu unternehmen, was zur Erreichung des Geschäftszweckes dienlich ist. Der Aufgabenbereich und die Kompetenzen der Geschäftsleitung bestimmen sich nach den Arbeitsverträgen und den Stellenbeschrieben.

Art. 14 Ausgabenkompetenz

¹ Die Ausgabenkompetenz des Geschäftsführers beträgt pro Einzelfall Fr.5'000.- Die Ausgabenkompetenz der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung beträgt pro Einzelfall Fr.2'000.-.

² Von dieser Regelung nicht betroffen sind budgetierte Ausgaben sowie zusätzliche Ausgaben, die vom Vorstand genehmigt wurden.

Art. 15 Aus- und Weiterbildung

¹ Die Geschäftsleitung ist verpflichtet, sich durch regelmässige Aus- und Weiterbildung die erforderlichen Fachkenntnisse anzueignen.

² Gesuche um Übernahme von Ausbildungskosten im Zusammenhang mit der Geschäftsleitung werden durch den Präsidenten bewilligt.

Art. 16 Berichterstattung

¹ Der Geschäftsführer erstattet dem Vorstand an jeder Sitzung Bericht über den laufenden Geschäftsgang, die wichtigsten Geschäftsvorfälle sowie über den Stand der Vermietung. Ausserordentliche Vorfälle sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

² Der Vorstand erlässt Richtlinien für die periodische Berichterstattung über die Vermietung und die finanzielle Lage der Genossenschaft sowie für die Kontrolle des Zahlungsverkehrs.

Art. 17 Geheimhaltung, Aktenrückgabe

¹ Die Geschäftsleitung ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

² Sämtliche im Zusammenhang mit der Gesellschaft stehenden Akten sind bei Amtsende zurückzugeben.

³ Die detaillierten Arbeitsbestimmungen sind im Arbeitsvertrag zu regeln.

4. Kommissionen

Art. 18 Grundsatz

¹ Kommissionen sind sachverständige Gremien, welche vom Vorstand zur Bearbeitung anspruchsvoller Geschäfte in einem bestimmten Sachgebiet dauernd eingesetzt werden.

² Neben Entscheiden in eigener Kompetenz bereiten sie in ihrem Bereich alle notwendigen Entscheide und Geschäfte für den Vorstand vor und stellen die entsprechenden Anträge. Sie werden dabei vom Geschäftsführer oder einem Mitglied der Geschäftsleitung unterstützt.

³ Der Geschäftsführer ist an den Sitzungen der Kommissionen stimmberechtigt. Er kann sich durch eine ihm unterstellte Person vertreten lassen.

⁴ Über Verhandlungen und Beschlüsse der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen, welches innert zwei Wochen an alle Vorstandsmitglieder versandt wird.

⁵ Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁶ Es können nicht stimmberechtigte externe Fachleute zu den Kommissionssitzungen eingeladen werden.

⁷ Die Amtszeit der Kommissionen läuft spätestens mit dem Ende jener des Vorstandes ab.

Art. 19 Geschäftskommission

¹ Die Geschäftskommission besteht aus dem Präsidenten der Genossenschaft, dem Geschäftsführer, dem Finanzchef und höchsten drei weiteren Mitgliedern.

² Die Geschäftskommission bereitet zuhanden des Vorstandes wichtige Geschäfte vor, die die Organisation, die Planung, die Finanzierungs-, Anlage- und Mietzinspolitik sowie das Personal- und Mitgliederwesen betreffen.

³ Die Geschäftskommission bestimmt über die Finanzanlagen. Grundsatzentscheide des Vorstandes bleiben vorbehalten.

⁴ Die Geschäftskommission beantragt dem Vorstand die Aufnahme neuer Mitglieder in die Genossenschaft. Sie wirkt als Schlichtungsstelle bei Differenzen zwischen der Geschäftsleitung und einzelnen Mitgliedern der Genossenschaft.

⁵ Die Geschäftskommission wird bei Bedarf ad hoc zusammengestellt

Art. 20 Weitere Kommissionen

Der Vorstand kann weitere ständige Kommissionen einsetzen (Baukommission, Finanzkommission, Medien- und Redaktionskommission, Kommission für Soziales, etc.).

Art. 21 Ressorts und Projektgruppen

¹ Der Vorstand kann nichtständige Kommissionen sowie Beauftragte einsetzen und dabei auch Personen beiziehen, die ihm nicht angehören. Insbesondere kann er projektbezogene Arbeitsgruppen (Projektgruppen) bilden. Die Aufgaben und Kompetenzen sind vom Vorstand jeweils verbindlich zu umschreiben.

² Der Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben oder – mit Einverständnis des Geschäftsführers – Aufgaben der Geschäftsstelle als Ressort einem oder mehreren seiner Mitglieder zur selbstständigen Erledigung übertragen. Die damit verbunden Kompetenzen und eine allfällige vorgesehene Entschädigung werden vom Vorstand festgelegt.

5. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 22 Grundsätze der Zeichnungsberechtigung

¹ Die Zeichnungsberechtigung wird durch den Vorstand erteilt und erfolgt kollektiv zu zweien.

² Sie steht allen Vorstandsmitgliedern sowie den Mitgliedern der Geschäftsleitung zu und ist im Handelsregister einzutragen.

³ Bei Mutationen sind die Eintragungen im Handelsregister umgehend einzutragen.

Art. 23 Unterschriftenregelung im Einzelnen

Eine Unterschriften Regelung wird zu gegebener Zeit beschlossen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 24 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement ist an der Vorstandssitzung vom 08. Juni 2017 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

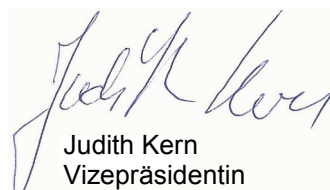
² Der Vorstand und die Kommissionen erlassen die für die ihnen obliegenden Aufgaben erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieses Reglements.

Art. 25 Überarbeitung, Änderungen und Anpassungen

Dieses Reglement ist alle drei Jahre in der ersten konstituierenden Sitzung nach der ordentlichen Generalversammlung zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Steckborn, den 08. Juni 2017


Gregor Rominger
Präsident:


Judith Kern
Vizepräsidentin

Organigramm

